

Nr. 649 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995, das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 28/2014, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die Überschriften "1. Abschnitt Kollegium des Landesschulrates" und "3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen" betreffenden Zeilen entfallen.

1.2. Die die Überschrift "2. Abschnitt Kollegium des Bezirksschulrates" und die §§ 9 bis 11 betreffenden Zeilen entfallen.

1.3. Die den § 15 betreffende Zeile lautet:

"§ 15 Bezüge und Entschädigungen"

2. Vor § 1 entfällt die Abschnittsbezeichnung "1. Abschnitt Kollegium des Landesschulrates"

3. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der Z 1 lit b wird der Klammerausdruck "(§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. a des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962)" durch den Klammerausdruck "(§ 3 Abs 1 Z 1 Bundes-Schulaufsichtsgesetz)" ersetzt.

3.2. In der Z 2 lautet die lit d:

"d) jeweils ein Vertreter der Landesschülervertretung, der Lehrer-Personalvertretung und der Eltern."

4. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 dritter Satz wird die Verweisung auf "§ 95 Abs. 3 bis 6 der Salzburger Landtagswahlordnung 1978, LGBl. Nr. 82," durch die Verweisung auf "§ 93 Abs 3 bis 6 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998" ersetzt.

4.2. Im Abs 3 wird angefügt: "Die Bestellung des Vertreters der Lehrer-Personalvertretung hat vom Zentralausschuss der Personalvertretung für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, Zentralausschuss der Personalvertretung für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen, Fachausschuss für Bundeslehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen und Fachausschuss für Bundeslehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen durch einvernehmliche Entsendung und die Bestellung des Elternvertreters vom Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen und Landesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen ebenso durch eine einvernehmliche Entsendung zu erfolgen."

5. Im § 3 lautet der zweite Satz: "Beim Präsidenten des Landesschulrates ergibt sich die Fraktionszugehörigkeit durch die den Landeshauptmann stellende Partei."

6. Im § 4 Abs 2 wird die Verweisung auf "§ 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a, b und d" durch die Verweisung auf "§ 1 Z 2 lit a, b und d" ersetzt.

7. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 4 lautet die lit d:

"d) die Vertreter der im § 1 Z 2 lit d angeführten Landesschülervertretung, der Lehrer-Personalvertretung und der Eltern."

7.2. Im Abs 5 wird die Verweisung auf "§ 5 Abs 3" durch die Verweisung auf "§ 5 Abs 4" ersetzt.

8. Der 2. Abschnitt "Kollegium des Bezirksschulrates" mit den §§ 9 bis 11 einschließlich der Abschnittsbezeichnung entfällt.

9. Vor § 12 entfällt die Abschnittsbezeichnung "3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen"

10. § 12 lautet:

"Funktionsdauer

§ 12

(1) Die Bestellung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates hat auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu erfolgen. Das Kollegium bleibt so lange im Amt, bis nach einer Landtagswahl das neu zusammengesetzte Kollegium konstituiert ist. Dies gilt sinngemäß auch für den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates.

(2) Die im § 2 Abs 3 genannten Stellen können auch während der Funktionsdauer des Kollegiums des Landesschulrates als Mitglieder entsendete Vertreter durch Widerruf der Entsendung abberufen und jeweils auf die restliche Funktionsdauer durch andere Vertreter ersetzen."

11. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Die Abs 1 und 2 lauten:

"(1) Das Amt eines nach § 2 bestellten Mitglieds des Kollegiums des Landesschulrates erlischt:

1. durch Verweigerung der Ablegung des nach § 17 Abs 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Gelöbnisses;
2. durch Verzicht, der dem Präsidenten des Landesschulrates gegenüber zu erklären ist;
3. durch Widerruf der Entsendung (§ 12 Abs 2);
4. durch Verlust der Wählbarkeit zum Salzburger Landtag;
5. bei einem Mitglied gemäß § 1 Z 1 lit b, wenn es nicht mehr Lehrer an einer Schule oder Lehranstalt ist, die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fällt;
6. bei Vätern und Müttern schulbesuchender Kinder (§ 1 Z 1 lit c), wenn das Kind nicht mehr eine Schule oder Lehranstalt besucht, die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fällt;
7. bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten auf Grund eines diesbezüglichen Ausspruches des Kollegiums des Landesschulrates.

(2) Im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft ist unverzüglich auf die restliche Funktionsdauer (§ 12 Abs 1) ein anderes Mitglied des in Betracht kommenden Gremiums nach § 2 zu bestellen."

11.2. Im Abs 4 wird die Verweisung auf "Abs. 1 lit. a, b, d, e und h" durch die Verweisung auf "Abs 1 Z 1, 2, 4 und 7" ersetzt.

12. Im § 14 erster Satz entfällt die Wortfolge "oder eines Bezirksschulrates".

13. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 2 entfallen in der Einleitung des ersten Satzes die Wortfolge "oder eines Bezirksschulrates" und in der lit b das Wort "jeweiligen" und wird im zweiten Satz die Wortfolge "Dies gilt jedoch nicht" durch die Wortfolge "Die lit a in Bezug auf Tagesgebühren und die lit b gelten nicht" ersetzt.

13.2. Im Abs 4 wird die Wortfolge "der Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte" durch die Wortfolge "der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates" ersetzt.

13.3. Abs 5 lautet:

"(5) Die Ansprüche gemäß Abs 2 sind bei der Landesregierung geltend zu machen, die im Streitfall durch Bescheid zu entscheiden hat.

14. Im § 16 wird angefügt:

"(4) Die §§ 1, 2 Abs 1 und 3, (§) 3, 4 Abs 2, 7 Abs 4 und 5, 12, 13 Abs 1, 2 und 4, 14 und 15 Abs 2, 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 und die Aufhebung der Abschnittsbezeichnungen "1. Abschnitt Kollegium des Landesschulrates" und "3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen" und des 2. Abschnitts mit den §§ 9, 10 und 11 einschließlich der Abschnittsbezeichnung "2. Abschnitt Kollegium des Bezirksschulrates" treten mit 1. August 2014 in Kraft."

Artikel II

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs 4 wird die Wortfolge "und des Bezirksschulrates (Kollegium)" durch die Wortfolge "und des Landesschulrates (Kollegium)" ersetzt.

2. Im § 4 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs 2.

3. Im § 5a Abs 2 wird die Wortfolge "und des Bezirksschulrates (Kollegium)" durch die Wortfolge "und des Landesschulrates (Kollegium)" ersetzt.

4. Im § 6 lautet der zweite Satz: "Darüber entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium)."

5. Im § 7 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs 2.

6. Im § 7b Abs 2 wird die Wortfolge "und des Bezirksschulrates (Kollegium)" durch die Wortfolge "und des Landesschulrates (Kollegium)" ersetzt.

7. Im § 7c lautet der zweite Satz: "Darüber entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium)."

8. Im § 7d entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs 2.

9. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Abs 1 lautet:

"(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

1. als selbstständige Schulen;
2. als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art (Abs 2) angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbstständigen Sonderschule.

Im Fall der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen in der Tagesbetreuung eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen. Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 3 Abs 1 und 2 Anwendung."

9.2. Abs 7 lautet:

"(7) Über die Organisationsform (Abs 1 bis 6) hat nach den unter Berücksichtigung der Behinderungsarten gegebenen örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden. Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, gilt § 3 Abs 4".

10. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 entfällt die Absatzbezeichnung und wird im ersten Satz der Klammerausdruck "(§ 8 Abs 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl Nr 76, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 513/1993)" durch den Klammerausdruck "(§ 8 Abs 1 Schulpflichtgesetz 1985)" ersetzt.

10.2. Abs 2 entfällt.

11. Im § 12 Abs 3 wird die Wortfolge "und des Bezirksschulrates (Kollegium)" durch die Wortfolge "und des Landesschulrates (Kollegium)" ersetzt.

12. Im § 14 Abs 5 lautet der dritte Satz: "Die Bezeichnung ist vom Schulerhalter nach Anhörung des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses zu bestimmen."

13. Im § 18 Abs 2 werden im dritten Satz die Worte "den Bezirksschulrat" durch die Worte "den Landesschulrat" ersetzt.

14. Im § 23 Abs 3 entfällt die Wortfolge "und den Bezirksschulrat (Kollegium)".

15. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge "nach Anhörung des Bezirks- und des Landesschulrates".

15.2. Im Abs 5 erster Satz wird die Schuljahrsbezeichnung "2013/2014" durch die Schuljahrsbezeichnung "2015/2016" ersetzt.

16. § 26 Abs 1 lautet:

"(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates von der Klassenschülerzahl gemäß § 25 Abs 1, 2 und 4 abweichen, wenn dies aus pädagogischen, personellen oder organisatorischen Gründen notwendig ist. Bei gemeinsamem Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationsklassen) soll die Klassenschülerzahl niedriger als 25 sein; bei dieser Entscheidung ist auf die Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen. Eine Unterschreitung hat allgemein zur Voraussetzung, dass die stellenplanmäßige Bedeckung des Lehrereinsatzes gewährleistet ist."

17. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 3 erster Satz entfällt die Wortfolge ", die vor ihrer Entscheidung den Bezirksschulrat zu hören hat."

17.2. Im Abs 4 erster Satz entfällt die Wortfolge "nach Einholung eines Vorschlages des Bezirksschulrates".

18. Im § 48 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Im dritten Satz werden die Worte "Der Bezirksschulrat" durch die Worte "Der Landesschulrat" ersetzt.

18.2. Im letzten Satz wird die Wortfolge "unter Mitwirkung der für ihren Amtsbereich bestehenden Schulbehörden des Bundes (§ 4 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes)" durch die Wortfolge "unter Mitwirkung des Landesschulrates" ersetzt.

19. Im § 54 wird angefügt:

"(3) Die §§ 3 Abs 4, (§) 4, 5a Abs 2, (§) 6, 7, 7b Abs 2, 7c, 7d, 9 Abs 1 und 7, (§) 10, 12 Abs 3, 14 Abs 5, 18 Abs 2, 23 Abs 3, 24 Abs 1 und 5, 26 Abs 1, 35 Abs 3 und 4 und 48 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit 1. August 2014 in Kraft."

Artikel III

Das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 110/ 2006, wird geändert wie folgt:

1. Im 1 Abs 1 lautet der zweite Satz: "Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und Schülerheime, die öffentlichen Praxisschulen und öffentlichen Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind."

2. Im § 3 Abs 3 wird die Wortfolge "nach Einholung eines Vorschlages des Landesschulrates (Kollegium)" durch die Wortfolge "nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium)" ersetzt.

3. Im § 12 Abs 4 wird in der Z 2 letzter Satz das Wort "Bezirksbericht" durch das Wort "Landesgericht" ersetzt.

4. Im § 17 Abs 1 entfällt im letzten Satz die Wortfolge "nach Anhörung des Landesschulrates".

5. Im § 18a Abs 3 entfällt im ersten Satz die Wortfolge "und dem Landesschulrat".

6. Im § 27 Abs 2 entfällt die Wortfolge "nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium)".

7. Im § 33 wird angefügt:

"(3) Die §§ 1 Abs 1, 3 Abs 3, 12 Abs 4, 17 Abs 1, 18a Abs 3 und 27 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit 1. August 2014 in Kraft."

Artikel IV

Das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 66, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 43/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge "die öffentlichen Übungsschulen" durch die Wortfolge "die öffentlichen Praxisschulen" ersetzt.

2. Im § 3 Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge "mit Zustimmung des Bezirksschulrates" durch die Wortfolge "mit Zustimmung des Landesschulrates" ersetzt.

3. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Abs 1 lautet:

"(1) Vor Erlassung einer Verordnung auf Grund des 2. oder 3. Abschnittes haben die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung einen Vorschlag des Landesschulrates einzuholen. Dieser Vorschlag ist vom Kollegium des Landesschulrates zu erstatten, ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs 7 erster Satz und des § 5 Abs 9 erster Satz."

3.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge "von Schulbehörden des Bundes" durch die Worte "vom Landesschulrat" ersetzt.

4. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge "dem für den Amtsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständigen Bezirksschulrat" durch die Wortfolge "dem Landesschulrat" ersetzt.

4.2. Abs 3 entfällt.

5. Im § 11 wird angefügt:

"(7) Die §§ 1 Abs 2, 3 Abs 1, 9 Abs 1 und 3 sowie 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit 1. August 2014 Kraft."

Artikel V

Das Salzburger Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1995, LGBl Nr 138, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 3 lautet:

"(3) Bei Ernennungen und sonstigen Besetzungen von Dienstposten, bei Auszeichnungen sowie bei der Ausübung des Gnadenrechts gemäß § 105 LDG 1984 hat die Landesregierung einen Vorschlag des Landessschulrates einzuholen."

1.2. Abs 4 lautet:

"(4) Für Ernennungs- und sonstige Besetzungsvorschläge ist das Kollegium des Landessschulrates zuständig."

2. Im § 1a Abs 2 wird im Einleitungssatz die Verweisung "im Sinn des Abs 1 lit h und i" durch die Verweisung "im Sinn des Abs 1 lit j und k" ersetzt.

3. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 lit b wird das Wort "Bezirksschulinspektor" durch die Wortfolge "Pflichtschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen" ersetzt.

3.2. Im Abs 3 zweiter Satz werden die Worte "des Bezirksschulinspektors" durch die Wortfolge "des Pflichtschulinspektors für allgemein bildende Pflichtschulen" ersetzt.

4. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 lit c und im Abs 3 zweiter Satz wird jeweils das Wort "Bezirksschulinspektor" durch die Wortfolge "Pflichtschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen" ersetzt.

4.2. Im Abs 8 zweiter Satz werden die Worte "des Bezirksschulinspektors" durch die Wortfolge "des Pflichtschulinspektors für allgemein bildende Pflichtschulen" ersetzt.

5. Im § 17 wird angefügt:

"(4) Die §§ 1 Abs 3 und 4, 1a Abs 2, 2 Abs 2 und 3 und 7 Abs 2, 3 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit 1. August 2014 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1. Durch das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl I Nr 164, werden die Bezirksschulräte als Schulbehörden des Bundes in den Ländern abgeschafft. Gleichzeitig wird dem Landesschulrat durch das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013 die Möglichkeit eingeräumt, nach regionalen Erfordernissen Außenstellen des Landesschulrates (Bildungsregionen) einzurichten. Schließlich wird im Zuge der Abschaffung der Bezirksschulräte auch die Bezeichnung "Bezirksschulinspektor" in "Pflichtschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen" geändert.

2. Mit dem Vorhaben der Novellierung des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1995, des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995, des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995, des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 und des Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995 werden alle durch die Abschaffung der Bezirksschulräte notwendig gewordenen Änderungen und damit zusammenhängende Verwaltungsvereinfachungen vorgenommen. Die den Bezirksschulräten zustehenden Mitwirkungspflichten werden teilweise an den Landesschulrat übertragen oder aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und Deregulierung im Bereich des Schulwesens teilweise auch zur Gänze gestrichen.

Darüber hinaus wird die zwischenzeitlich vorgenommene Änderung des Begriffs "Übungsschule" in "Praxisschule" im Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 (Art III) und im Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995 (Art IV) nachvollzogen.

Das Inkrafttreten des Vorhabens mit 1. August 2014 erfolgt in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 24 Abs 7 Z 5 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes. Darin ist vorgegeben, dass die Ausführungsgesetze der Länder binnen eines Jahres zu erlassen und mit 1. August 2014 in Kraft zu setzen sind.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit a B-VG (Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995), Art 14 Abs 3 lit b B-VG (Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995) und Art 14 Abs 4 lit a B-VG (Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995).

3. EU-Konformität:

Es besteht kein Widerspruch zu Unionsrecht.

4. Kosten:

Durch den Wegfall der Kollegien des Bezirksschulrates entfallen die Kosten für Sitzungsgelder der Kollegiumsmitglieder sowie die ihnen zustehenden Reisegebühren.

5. Ergebnisse des Konsultations- und Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren über den Gesetzentwurf hat der Österreichische Städtebund/Landesgruppe Salzburg die von der für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen zuständigen Dienststelle (2/02) des Magistrats Salzburg abgegebene Stellungnahme eingebracht. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Zentralausschuss der Personalvertretung der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer haben keinen Einwand erhoben. Ein Verlangen auf Behandlung des Vorhabens in einem Konsultationsgremium wurde nicht gestellt.

5.2. Das magistratische Amt 2/02 regte an, dass die Möglichkeit der Bildung einer Sonderschulexpositur gemäß § 10 Abs 2 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 auf Grund der Vorteile gegenüber bloß angeschlossenen Klassen auch weiterhin bestehen bleiben soll, weil eine Sonderschulexpositur zu einer höheren Unterrichtsqualität führe und der Übergang zur Errichtung einer selbstständigen Sonderschule am Standort erleichtert werde. Die Anregung ist in der Vorlage aufgegriffen, aus systematischen Gründen aber im § 9 Abs 1 (bisher § 10 Abs 1).

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 2014):

Zu § 1 Abs 3 Z 4, § 2 Abs 3, § 8 Abs 4 Z 4:

Die durch das Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl I Nr 164, neu eingeführte Grundsatzbestimmung im § 8 Abs 2 lit b Z 4 Bundes-Schulaufsichtsgesetz sieht eine Mitgliedschaft im Kollegium des Landesschulrates mit beratender Stimme für Vertreter der Schüler und Schülerinnen, der Lehrer und Lehrerinnen sowie der Eltern vor. Diese Bestimmung wird entsprechend ausgeführt, wobei für jede Gruppe ein Vertreter vorgesehen ist (§ 1 Abs 3 Z 4). Die Beschränkung auf einen Vertreter ergibt sich aus der bereits jetzt vorhandenen großen Anzahl an Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates. Zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Interessen sollen die jeweiligen Vertreter von den genannten Einrichtungen einvernehmlich entsendet werden (§ 2 Abs 3).

Zu § 15 Abs 2:

Neben dem Bezug soll dem Präsident, der nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998 keinen Anspruch auf einen Dienstwagen hat, neben dem Bezug nach dem Bezügegesetz 1998 ein Fahrtkostenersatz zustehen, wie er Landesbediensteten gebührt.

Zu Art II (Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995):

Zu den §§ 3 Abs 4, 5a Abs 2, 7b Abs 2, 12 Abs 3 und 26 Abs 1:

Die bisher dem Bezirksschulrat oder dem Kollegium des Bezirksschulrates obliegenden Zuständigkeiten werden an den Landesschulrat bzw an das Kollegium des Landesschulrates übertragen, wobei davon ausgegangen wird, dass die zugrunde liegenden grundsatzrechtlichen Bestimmungen noch entsprechend den das Schulorganisationsgesetz betreffen-

den Novellierungsvorschlägen im Art 2 Schulbehörden – Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014 geändert werden.

Zu den §§ 4, 7 und 7d:

Es ist nicht notwendig, die Einrichtung von Expositurklassen unter Mitwirkung des Landesschulrates (Kollegium) und den Verbleib dieser Klassen im Bestand der Stammschule mehrfach zu regeln. Die Errichtung von Expositurklassen wird bereits im § 3 Abs 1 für Volksschulen, im § 5a Abs 1 für Hauptschulen und im § 7b Abs 1 für die Neuen Mittelschulen vorgesehen, wobei über die Organisationsform jeweils die Bezirksverwaltungsbehörde ua nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) entscheidet (§ 3 Abs 4, § 5a Abs 2 und 7b Abs 2). Durch Streichung der deshalb nicht erforderlichen §§ 4 Abs 2, 7 Abs 2 und 7d Abs 2 wird eine Straffung des Gesetzes herbeigeführt.

Zu den §§ 9 Abs 1 und 10:

Die Errichtung von Sonderschulexposituren wird als weitere Möglichkeit zur Führung von Sonderschulen beibehalten, die Regelung erfolgt aber aus systematischen Gründen hier und nicht mehr im § 10 Abs 2.

Zu den §§ 6, 7c, 14 Abs 5, 23 Abs 3, 24 Abs 1 und 35 Abs 3 und 4:

Da nach grundsatzrechtlichen Bestimmungen in bestimmten Bereichen bereits derzeit keine Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes, dh weder des Bezirksschulrates noch des Landesschulrates, vorgegeben ist, sollen folgende Mitwirkungsrechte entfallen, um gleichzeitig mit der Abschaffung der Bezirksschulräte eine Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung zu erzielen: Anhörungsrecht des Bezirksschulrates (Kollegium) im Zusammenhang mit Sonderformen der Hauptschulen oder einzelner ihrer Klassen (§ 6) und für Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen (§ 7c), Anhörungsrecht des Landesschulrates bei einer besonderen Bezeichnung einer Schule (§ 14 Abs 5), Anhörungsrecht des Bezirksschulrates vor der Feststellung der Geschlechtertrennung in einer Schule oder einer Klasse (§ 23 Abs 3), Anhörungsrecht des Bezirks- und Landesschulrates bei Erteilung des Unterrichts ohne Trennung nach Geschlechtern in bestimmten Gegenständen (§ 24 Abs 1) sowie Anhörungsrecht des Bezirksschulrates bei Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen schulpflichtigen Kindes und Vorschlagsrecht des Bezirksschulrates zum Zweck einer gleichmäßigen Verteilung der Schulkinder auf einzelne Schulen gleicher Art (§ 35 Abs 3 und 4).

Zu den §§ 6, 7c und 9 Abs 7:

Da nach grundsatzrechtlichen Bestimmungen, wie zu den §§ 6 und 7c bereits ausgeführt, keine Mitwirkungspflicht der Schulbehörden des Bundes vorgegeben ist, wird das bisherige Vorschlagsrecht des Landesschulrates in folgenden Bereichen in ein Anhörungsrecht umgewandelt, um wiederum eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen: Anhörungsrecht im Zusammenhang mit Sonderformen der Hauptschulen oder einzelner ihrer Klassen (§ 6), mit Sonderformen der Neuen Mittelschule oder einzelner ihrer Klassen (§ 7) und mit der Organisationsform für Sonderschulen (§ 9 Abs 7). Durch das Anhörungsrecht ist die Mitwirkung des Landesschulrates weiterhin sichergestellt.

Zu § 24 Abs 1:

In der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs 3 Schulorganisationsgesetz wird nach dem dzt Entwurf des Schulbehörden – Verwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes 2014 die Fortsetzung der Sprachförderkurse an der Volksschule, Hauptschule, Neuen Mittelschule und Polytechnischen Schule auch für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 vorgeschrieben. Da davon auszugehen ist, dass die Grundsatzbestimmung mit diesem Inhalt auch Gesetz wird, wird die Verlängerung um zwei Schuljahre bereits in dieses Gesetzesvorhaben aufgenommen.

Zu § 26 Abs 1:

In der Praxis hat sich die Einschränkung der Möglichkeit, von der gemäß § 25 Abs 1, 2 und 4 geltenden Klassenschülerzahl nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen, als unbefriedigend erwiesen. In Zukunft soll deshalb eine flexiblere Vorgehensweise möglich sein. Weiterhin bedarf es der Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates sowie einer Prüfung, ob die Abweichung aus pädagogischen, personellen oder organisatorischen Gründen notwendig ist.

Zu Art III (Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995):

Zu § 3 Abs 3:

Das Vorschlagsrecht des Landesschulrates (Kollegium) wird im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung in ein Anhörungsrecht des Landessschulrates (Kollegium) abgeändert.

Zu § 12 Abs 4:

Da die Bestimmung der Höhe der Entschädigungssumme nach der geltenden Rechtslage durch das Landesgericht anstelle des Bezirksgerichts erfolgt, ist das aus einem Redaktionsversehen noch in einem Satz genannte Bezirksgericht durch das Landesgericht zu ersetzen.

Zu den §§ 17 Abs 1, 18a Abs 3 und 27 Abs 2:

Im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung entfallen auch unter Beachtung der grundsatzrechtlichen Bestimmungen das Anhörungsrecht des Landesschulrates bei Unterschreiten der Teilungsziffer in einem zeitlich begrenzten Ausmaß (§ 17 Abs 1), die Herstellung des Einvernehmens mit dem Landesschulrat bei der Gründung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (§ 18a Abs 3) und das Anhörungsrecht des Landesschulrates bei der Festsetzung eines Entgelts für einen kostendeckenden Beitrag für die vom Schulerhalter beigestellten Unterrichts- und Arbeitsmittel (§ 27 Abs 2).

Zu Art V (Landeslehrer-Diensthöhegesetz 1995):

Zu § 1a Abs 2:

Bei der Anpassung der Verweisung handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.